



BGH-Urteil bedingt neuen „Papierkrieg“

Die meisten Bankkunden werden in den letzten Monaten schon Post von ihrer Hausbank bekommen haben: Es wird um Zustimmung zu den aktuellen Geschäftsbedingungen (AGB) und Preis-Leistungs-Verzeichnissen (PLV) gebeten. Grund dafür ist ein BGH-Urteil vom 27.4.2021, an das alle Kreditinstitute gebunden sind. Auch depotführende Banken - FFB, ebase usw. - haben nun begonnen, diese Zustimmungen einzuholen.

Liebe Kunden von msi,

wieder einmal dürfen Sie sich auf lästige Post freuen. Wer nicht schon bei der ersten Aussendung vom 28.3. dabei war, wird im Laufe des April Post von der FFB erhalten, verbunden mit der Aufforderung, den AGB zuzustimmen. Hintergrund ist eine Klage von Verbraucherschützern gegen die Postbank: Jene hatte nämlich ein vormals kostenloses Konto plötzlich mit Gebühren belegt und die Kunden mit einem Brief darauf hingewiesen. Damals war es üblich, eine 8-Wochen-Frist zum Widerspruch zu setzen, und der Ablauf dieser Frist galt als Zustimmung.

Diese Praxis rief die Verbraucherschützer auf den Plan, und der BGH urteilte vor einem Jahr mit dem Leitsatz:

„Schweigen ist keine Zustimmung“

Die bisher gelebte Praxis aller Banken, eine Änderung von AGB und PLV nur mitzuteilen, ist damit nicht mehr rechtskräftig. Auch depotführende Banken müssen sich dieser neuen Rechtsauffassung beugen und brauchen daher für jede Änderung ihrer Bedingungen eine aktive Zustimmung jedes einzelnen Kunden. Was das im einzelnen bedeutet und wie die aktive Zustimmung technisch vonstatten geht erfahren Sie in diesem Newsletter.

Herzliche Grüße

Aktive Zustimmung

Die Grundlage einer jeden Geschäftsbeziehung ist ein Vertrag. Dieser kommt zustande, wenn beide Parteien eine gleichlautende Willenserklärung abgeben. Eine solche Willenserklärung kann zum Beispiel eine Konto- oder Depotöffnung sein, die auf der Grundlage der aktuell gültigen AGB zustande kommt. Ändern sich die AGB - was bei Banken regelmäßig alle ein bis zwei Jahre der Fall ist - muss auch die andere Seite, also der Kunde, der Änderung dieser Vertragsbedingungen zustimmen, sonst gibt es für die laufende Geschäftsbeziehung keine eindeutige rechtliche Grundlage. Anders ausgedrückt: Ohne eine laufende Anpassung der AGB würden alle veralteten AGB und Preismodelle von Bestandskunden ihre Wirkung behalten, was einen unzumutbaren administrativen Aufwand für Banken bedeuten würde.

Alle Kunden der FFB erhalten seit dem 28.3.2022 einen Brief per Post zugesandt, in dem sie aufgefordert werden, den aktuellen AGB und dem PLV zuzustimmen. Es kann sein, dass Sie mehrere Briefe erhalten, wenn Sie z. B. mehrere Depots unterhalten, etwa eines für die vermögenswirksamen Leistungen und eines für ein Fondsportfolio. Es gibt auch Konstellationen, bei denen parallel Einzel- und Gemeinschaftsdepots existieren. Grundsätzlich gilt, dass für jede Depotnummer eine einzelne Zustimmung erforderlich ist, da jede Depotnummer eine eigene Vertragsbeziehung bedeutet.

Für diese Zustimmung bietet die FFB mehrere Möglichkeiten an, die ich hier vorstellen möchte.

1.) Zustimmung mit QR-Code

Der einfachste Weg ist die Zustimmung mit dem nebenstehenden QR-Code, den Sie auch in Ihrem Anschreiben finden. Richten Sie einfach die Kamera Ihres Mobiltelefones auf die Grafik und bestätigen den Link, der daraufhin erscheint. Sie landen sofort auf einer eigens dafür eingerichteten Seite (Landingpage) der FFB, auf der Sie einfach Ihren Namen und die Depotnummer eingeben und anschließend Ihre Zustimmung erteilen können. Nicht alle Mobiltelefone können QR-Codes erkennen - insbesondere ältere Kameras haben keine Erkennungsfunktion dafür eingerichtet. Sollte dies der Fall sein, versuchen Sie es mit dem folgenden Weg:



2.) Zustimmung mit Link

Wenn Sie diesen Newsletter auf Ihrem Computer, Tablet oder Mobiltelefon lesen, können Sie auch einfach den folgenden Link anklicken, um auf die FFB-Zustimmungsseite zu gelangen:

www.ffb.de/zustimmung

Wenn Sie dagegen diesen Newsletter erst auf Papier ausgedruckt haben, tippen Sie bitte den Link in die Eingabezeile Ihres Browsers und gelangen so auf die Zustimmungseite.

3.) Zustimmung über Depot-Login

Schließlich können Sie sich auch ganz einfach in Ihrem Depot bei www.ffb.de mit Ihrer Depotnummer und Ihrem Passwort anmelden. Ab sofort erscheint automatisch eine zwischengeschaltete Aufforderung zur Zustimmung, die Sie mit einem Klick bestätigen können. Falls auch dieser Weg nicht funktioniert, gibt es bei der FFB die Möglichkeit, über ein Maklermandat zuzustimmen:

4.) Zustimmung über den Makler

Als letzte Lösung, wenn also alle oben beschriebenen Wege nicht funktionieren, können Sie Ihre Zustimmung auch über mich erklären. Dieser Weg ist für alle Beteiligten mit dem höchsten Aufwand verbunden, deshalb sollte er die Ausnahme darstellen: Sie müssen mir gegenüber schriftlich die Zustimmung erklären (eine E-Mail reicht) und mich auffordern, diese Zustimmung an die FFB weiterzuleiten. Ich trage dann Ihre Daten auf der Zustimmung-Seite der FFB ein.

Wo finde ich die AGB und das PLV?

Wenn Sie Ihre Zustimmung auf der FFB-Zustimmungsseite erteilen, können Sie sich dabei die aktuellen AGB/PLV herunterladen. Die gültigen AGB/PLV finden Online-Kunden darüberhinaus in ihrem Online-Postfach.

Wer kein Online-Kunde ist und sich für den (teuren!) postalischen Versand entschieden hat, erhält mit dem Brief zur Zustimmung auch die AGB/PLV automatisch als Papiausdruck. Wer die Zustimmung über das Maklermandat wählt, kann die AGB/PLV auch von mir per E-Mail zugeschickt bekommen.

Ist das eine einmalige Sache?

Leider nein. Der BGH-Spruch hat bindenden Charakter für die Zukunft, und so werden Sie alle ein bis zwei Jahre damit rechnen müssen, wieder zur Zustimmung gebeten zu werden. Damit ist die FFB nicht alleine - alle Kreditinstitute werden bei Änderungen von AGB/PLV mit dieser Bitte auf Sie zukommen.

... und was passiert, wenn ich nicht zustimme?

Hier halten sich die Banken bewusst bedeckt. Die empörten Reaktionen auf die Ankündigung der Deutschen Bank, bei nicht erfolgter Zustimmung die Geschäftsbeziehung zu beenden, hat die Branche verschreckt. Niemand hat Lust, wegen eines BGH-Urteils langjährige Kunden zu verlieren.

Umgekehrt wird es langfristig nicht möglich sein, für unterschiedliche Kundengruppen verschiedene AGB/PLV zu verwalten. Kurz- und mittelfristig wird niemand mit einer Kündigung rechnen müssen, und die Banken werden hartnäckig an den Zustimmungen dran bleiben. Auch ich als Ihr Berater werde Sie regelmäßig erinnern, die Zustimmung nicht zu versäumen.

Grundsätzlich können meine Kunden sicher sein, mit der FFB einen fairen Depot-Partner zu haben. Sie können den AGB bedenkenlos zustimmen, auch die Preise der FFB sind günstiger als der Marktdurchschnitt. Deshalb appelliere ich ausdrücklich an Sie, diese Zustimmung durchzuführen, Ich selber habe dies für meine sämtlichen Depots bei FFB und ebase bereits getan.

Wenn es doch mal knirscht

Mein Draht zur FFB ist aufgrund der hohen Bestände dort recht kurz - wenn also tatsächlich mal Probleme auftauchen, werde ich mich im Sinne meiner Kunden um eine einvernehmliche Lösung kümmern. Die FFB hat sich immer kompromissbereit gezeigt, wenn es um pragmatische Lösungen geht. Tatsächlich ist es bisher noch zu keinen ernsthaften Problemen - nicht einmal zu einer größeren Verärgerung - bei der FFB gekommen.

Kritische Würdigung der aktiven Zustimmung

Es ist leider so, dass auch hier - ähnlich wie beim Thema „ex-ante- und ex-post-Kostenausweis“ im Sinne des Verbraucherschutzes mal wieder über das Ziel hinausgeschossen wird und der sprichwörtliche Regenwurm an die Kette gelegt wird. Eine ganze Branche wird für das Handeln eines einzigen Instituts in Sippenhaft genommen. Das macht niemandem Spaß, am wenigsten den beteiligten Banken. Die FFB hat meines Erachtens den besten Weg gefunden, diese bürokratische Hürde zu nehmen.

Aktive Zustimmung bei ebase

Für diejenigen Kunden, die ein Depot bei ebase haben, hier die entsprechende Vorgehensweise:

1.) Zustimmung über Papier-Formular

Ebase hat die Schreiben zur Zustimmung bereits im Februar und März versendet. Mit dem Formular, das Sie mit diesem Schreiben erhalten haben, können Sie zustimmen. Sie können das Formular per Mail (zustimmung@ebase.de), per Fax (089 3090 3746 82) oder per Post versenden.

In Ihrem Online-Postkorb finden Sie Anschreiben und Formular ebenfalls.

2.) Zustimmung über Depot-Login

Solange Sie noch nicht mit dem Papier-Formular zugestimmt haben, werden Sie beim nächsten Login in Ihr Online-Depot aufgefordert, Ihre Zustimmung zu erteilen. Sie können diesen Punkt auch überspringen und erst später im Menüpunkt „Meine Daten“ - „Vertragsunterlagen“ zustimmen.

Die ebase bietet leider keine Zustimmung über den Makler an, hier müssen Sie selber aktiv werden.

Impressum

Michael Schulte, Lindenstr. 14, 50674 Köln
Email: info@vermoegen-besser-planen.de
Telefon: +49 221 92428460, Fax: +49 221 92428464

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 34 d, 34 f und 34 i GewO sowie Zuständige Aufsichtsbehörde :
Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, Telefon +49-(0)221/1640-0, Fax -1290

Statusbezogene Pflichtinformationen gemäß § 42 b Abs. 2 S. 2 VVG sowie § 12 Abs. 1 der FinVermV in Verbindung mit § 34 f der GewO: Versicherungsmakler, Finanzanlagenvermittler und Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach §§ 34 d, 34 f und 34 i Abs. 1 GewO durch Industrie- und Handelskammer zu Köln in der Bundesrepublik Deutschland. Mitglied bei und zuständige Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, Telefon +49-(0)221/1640-0, Telefax +49-(0)221/1640-1290, E-Mail service@koeln.ihk.de, Internet: www.ihk-koeln.de. Vermittlerregisternummern: Versicherungen D-QGQP-REMO9-62, Finanzanlagen DF-131-5RLW-71, Immobiliendarlehen D-W-131-HM2Q-01. Das Vermittlerregister wird geführt bei: Deutscher Industrie-und Handelskammertag (DIHK) e.V.,

Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel: +49 (0) 180 500 585 0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen), Internet: www.vermittlerregister.info. Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis für Anlageberatung oder Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO). Es liegen keinerlei Beteiligungen an Versicherungsunternehmen mit mehr als 10 % Anteil an Stimmrechten oder Kapital vor. Die Anschriften der Schlichtungsstellen, die bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern oder Beratern und Versicherungsnehmern angerufen werden können, lauten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de. Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstrasse 13, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de. Weitere Adressen über Schlichtungsstellen und Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung erhalten Sie bei: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Graurheindorfer-Straße 108, 53117 Bonn. Berufsrechtliche Regelungen: § 34 d, f und i GewO (Gewerbeordnung), § 12 Abs. 1 der Finanzanlagen-Vermittlungs-Verordnung (FinVermV), §§ 59 - 68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV). Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.